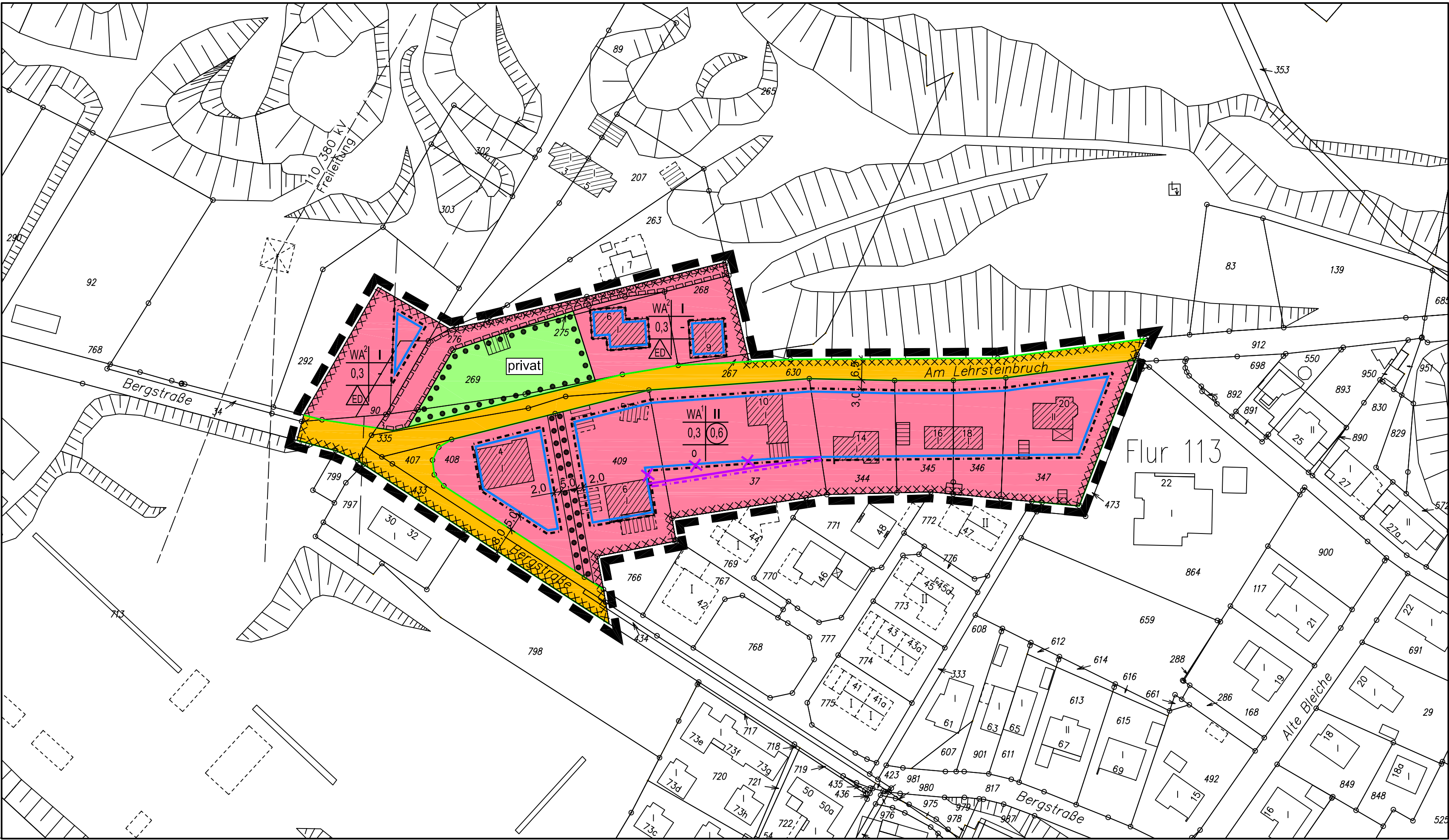




Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

- | | | |
|--|-----------------|--|
| | WA ¹ | Allgemeine Wohngebiete (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1.1) |
| | WA ² | Allgemeine Wohngebiete (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1.1 u. 4.1) |
| | 0,3 | Grundflächenzahl |
| | 0,6 | Geschossflächenzahl |
| | II | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß |
| | o | Offene Bauweise |
| | ED | nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig |
| | | Baugrenze |
| | | Straßenverkehrsflächen |
| | | Straßenbegrenzungslinie |
| | privat | private Grünflächen |
| | | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen |

- | | |
|--|---|
| | Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch) |
| | Schutzstreifen - beidseitig- |
| | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten Anlieger und Versorgungsträger |
| | Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes |

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 (6) u. (9) BauNVO

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 und 2) sind die nach § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO genannten Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 und 2 BauGB i. V. mit § 20 BauNVO

2.1 Vollgeschosse und Nicht-Vollgeschosse
Zusätzlich zu der festgesetzten Anzahl der Vollgeschosse gemäß BauO NRW darf maximal ein Geschoss errichtet werden, das kein Vollgeschoss im Sinne der BauO NRW ist. Ein Geschoss (Vollgeschoss oder Nicht-Vollgeschoss) muss ein Untergeschoss sein, bzw. muss im Kellerbereich entstehen.

3. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden nach § 9 (1) Nr. 6 BauGB

3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude (Einzelhaus) maximal 2 Wohneinheiten (WE) zulässig. Je Doppelhaushälfte bzw. je eigenständigem Hausgruppenelement ist jeweils eine Wohneinheit zulässig.

4. Nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 (1) Nr. 2 und 4 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO

4.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Stellplätze und Garagen (inkl. Carports) i.S.d. § 12 BauNVO dürfen nicht außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO dürfen nicht außerhalb der entlang der Verkehrsflächen festgesetzten Baugrenzen errichtet werden. Dies gilt nicht für das WA 2.

5. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen sowie Flächen für Gemeinschaftsanlagen nach § 9 (1) Nr. 1 und 4 BauGB i.V. mit §§ 12, 14, 22 und 23 BauNVO

- 5.1 Ab vier Stellplätzen, Garagen und/ oder Carports je Grundstück sind Anlagen mit einer gemeinsamen Zufahrt herzustellen.
- 5.2 In der privaten Grünfläche sind genehmigungsfreie Nebenanlagen gemäß Bauordnung NRW zulässig. Die Grünfläche ist dabei mit ihren Baumstrukturen zu erhalten.

6. Anpflanzungen und Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

- 6.1 Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets ist im Falle einer Neubebauung mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten. Dabei sind Obstbäume zu bevorzugen.
- 6.2 Mindestens 10% der Grundstücksflächen sind mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7. Artenschutz gemäß § 1 (6) Nr. 7a i.V.m. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

7.1 Baufeldräumung

Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölz- und sonstige Vegetationsarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. vom 01. November bis 28. Februar, zulässig. Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung durch einen Sachverständigen maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Werden bei der Kontrolle Tiere gefunden oder die zu entfernenen Bäume sind wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z.B. Höhlen, Spalten, wiederkehrend genutzte Nester, angestammte Schlafplätze), ist deren Beseitigung nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der UNB unverzüglich vorzulegen.

Falls Bäume mit Durchmesser von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammsrisse o.ä. in Stamm- oder Astbereichen oder nicht einsehbares Baumholz mit Eleubewuchs) im Rahmen der Baufeldräumung betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Fällarbeiten durch Fachbegutachtung durch einen Sachverständigen nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, darf keine Gehölzbeseitigung stattfinden und das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen. Als möglichst konfliktarmer Zeitraum für Gehölzfällungen gilt der Oktober, sofern dort die Nachttemperaturen > 5°C betragen.

7.2 Gebäudeabriss/-sanierung

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. zum Schutz von gebäudebewohnenden Fledermäusen und von Vögeln (Gebäudebrüter) muss eine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (Tötung, Störung und Lebensraumverlust) vermieden werden. Das Vorkommen von o. g. Tierarten ist gemäß dem beim Kreis Steinfurt angewandten Merkblatt 'Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen von Gebäuden' und dem Formblatt 'zur Prüfung des Artenschutzes bei Umbau und Nutzungsänderung' vor der Beseitigung, dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden zu prüfen.

Besteht ein Quartierpotenzial an den Gebäuden nach Prüfung gemäß dem o.g. Merkblatt, kann dieses nicht ausgeschlossen werden oder ist ein Vorkommen geschützter Arten bekannt, ist kurz vor dem Eingriff eine entsprechende Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten Protokolls 'Fachgutachter Artenschutz - Gebäudekontrolle bei Beseitigung, Nutzungsänderung, Umbau und Sanierungsvorhaben' durch einen Sachverständigen vorzunehmen, um artenschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu begegnen. Die Ergebnisse der Protokollierung sind der UNB unverzüglich zu übermitteln. Die Bautätigkeiten können erst nach Freigabe durch die UNB beginnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Gebäudekontrolle zur Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eines konfliktarmen Zeitfensters für den Abriss führen können. Zudem können auch eine Ökologische Baubegleitung oder weitere faunistische Untersuchungen durch einen Fachgutachter/ eine Fachgutachterin erforderlich werden.

7.3 CEF-Maßnahmen

Auf dem Flurstück 292 der Flur 111 in der Gemarkung Ibbenbüren ist eine dichte Hecke aus heimischen standortgerechten Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten, die eine Funktion als Brutstandort für Bluthänfling und Girtitz übernehmen und deren naturnaher Saum gleichzeitig auch als Nahrungsfläche

für diese beiden Arten fungieren kann. Die Heckenpflanzung einschließlich Saum hat eine Mindestbreite von ca. 5 - 8 m und eine Flächengröße von mindestens 600 m² aufzuweisen. Die CEF-Maßnahmen sind im Grundbuch zu sichern.

8. Flächen unter denen der Bergbau umher geht § 9 (5) Nr. 2 BauGB

- 8.1 Nach dem Gutachten des Büros Dr. Spang vom 11.02.2021 können auf den Flurstücken 37 (z. T.), 344 (z. T.), 345, 346, 347 der Flur 112 sowie 268 und 269 (z. T.) der Flur 111 in der Gemarkung Ibbenbüren Auswirkungen aus dem Abbau auf die Tagesoberfläche bis hin zu Tagesbrüchen nicht ausgeschlossen werden. Der betroffene Bereich wird der Risikoklasse III (Eintrittswahrscheinlichkeit wahrscheinlich/ Schadensausmaß hoch) zugeordnet. Die tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse lassen sich nur durch Erkundungen des Untergrundes feststellen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist auf den oben genannten Flurstücken eine Erkundung durch Bohrungen durch den Eigentümer bzw. Bauherren durchzuführen. Eine fachtechnische Planung und Überwachung der Erkundung ist erforderlich.

9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

- 9.1 Der nach § 1a (3) BauGB anfallende Ausgleich (Defizit von 602 Wertpunkten) erfolgt durch eine Heckenpflanzung als begleitende CEF-Maßnahme auf der Teilfläche (Gemarkung Ibbenbüren, Flur 111, Flurstück 292 tlw.). Die räumliche Zuordnung erfolgt für das Grundstück (Flur 111, Flurstück 262 tlw. und 90 tlw.).

B. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NW

1. Innerhalb des Plangebiets können die Dachformen frei gewählt werden. Bei geneigten Dachflächen sind geplante Dachaufbauten (Dachgauben), Dacheinschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser bzw. Zwerchgiebel jedoch nur bis 50% der jeweiligen Traufhöhe des Gebäudes zulässig. Flachdächer (Hauptbaukörper) und flachgeneigte Dächer von Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) und von Garagen (§ 12 BauNVO) bis maximal 15° Neigung sind begründet anzulegen. Eine Begründung ist für den Bereich der Flächen nicht erforderlich, auf dem Photovoltaikanlagen und andere Anlagen zur alternativen Energiegewinnung errichtet werden.
2. Doppel- und Reihenhäuser, die direkt aneinander angrenzen, sind hinsichtlich ihrer Fassaden- und Dachmaterialien, der Dachneigung und Dachaufbauten (bzw. Dacheinschnitte), der Zwerchhäuser, Zwerchgiebel sowie bei geneigten Dächern bei der Ausbildung der Traufe und des Firsts einheitlich zu gestalten.
3. Die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke mit Ausnahme von Zufahrten und Zuwegungen sind als wasserannahmefähige Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu unterhalten. Die großflächige Anlage von Kies, Kiesel, Schotter, Steinen etc. und/ oder Folienabdeckungen im Bereich der Vorgärten (Bereich zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) ist unzulässig. Das setzen einzelner Pflanzen in ein Schotter- oder Kiesbeet ist nicht ausreichend. Dauerhaft im Bereich der Vorgärten abgestellte Mülltonnen sind entsprechend einzuhängen bzw. einzugrünen.
4. Straßenseitige Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,8 m über der ausgebauten Straße nicht überschreiten. Von der Höhenbeschränkung ausgenommen sind gepflanzte Hecken.

Hinweise

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL- Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruer Straße 285, 8161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche/paläontologische Bodenfundate, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). Der LWL-Archäologie für Nordwesten nach Südosten verlaufend quer. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstößen, Erdschpalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu den Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau beendet ist.
2. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen - Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (Telefon: 05451 / 94 29 10) oder die Polizei zu verständigen.
3. Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

4. Der Anschlussnehmer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Hierzu sind die Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante auf der Höhe des öffentlichen Kanals) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Jeder Anschlussnehmer ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich. Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Ibbenbüren vom 15.12.2015 wird verwiesen.

5. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/58-0, Deutsche Telekom, Tel. 05451/9171-164, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000, EWE NETZ GmbH, Tel. 0800/3936389) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

6. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsstandard der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Gebäudeenergiegesetz - GEG) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.

7. Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggfs. sind versickerungsfähige Pflasterungen und vergleichbares einzusetzen.

8. Zur Vermeidung einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser, z.B. durch Leckagen oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen (Chemikalien, Mineralölprodukte, etc.) sind alle Baumaßnahmen mit der notwendigen Sorgfaltspflicht durchzuführen; zum allgemeinen Bodenschutz sind während der Baumaßnahme die einschlägigen Vorschriften (u.a. LBodSchG, § 202 BauGB, DIN 19731 u. 18915) zu berücksichtigen.

9. Bei Abbruch, Sanierung oder erheblichen Umbauarbeiten von Wohngebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen müssen zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG entsprechende Kontrollen durch einen Sachverständigen im Sinne des beim Kreis Steinfurt angewandten F2-Protokolls vorgenommen werden.

10. Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften bzw. zum Schutz von gebäudebewohnenden Fledermäusen und von Vögeln (Gebäudebrüter) muss eine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG (Tötung, Störung und Lebensraumverlust) vermieden werden. Zu diesem Zweck ist nach Prüfung gemäß dem beim Kreis Steinfurt angewandten Merkblatt 'Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen von Gebäuden' und dem Formblatt 'zur Prüfung des Artenschutzes bei Umbau und Nutzungsänderung' bei Gebäuden ohne erkennbares Quartierpotenzial oder ohne bekannte Vorkommen geschützter Arten bei einem Abriss, bei Umbau- oder Sanierungsarbeiten zu empfehlen, mit den Bautätigkeiten in dem Zeitraum von Anfang bis Mitte März oder von Anfang September bis Anfang November zu beginnen, um dadurch einer Besiedlung durch geschützte Arten vorzubeugen. Zudem sollte bei einem Abriss, bei Umbau- oder Sanierungsarbeiten als Präventivmaßnahme vor dem baulichen Eingriff jeweils ein Fledermauskasten und ein Vogelnist-/Starenkasten an geeigneten Standorten möglichst weit vom nachträglichen Baugeschehen entfernt zu installiert werden.

11. Folgende allgemeingültige Hinweise zur Einwirkungsrelevanz der o.g. umgegangenen bergbaulichen Tätigkeiten werden zum jetzigen Zeitpunkt von der Bezirksregierung Arnsberg gegeben: Der Planbereich befindet sich am Rand des Einwirkungsbereichs des Bergwerks Ibbenbüren. Bergbaulich bedingte Einwirkungen auf Tagesoberfläche aus den bereits beendeten Gewinnungstätigkeiten des Bergwerks Ibbenbüren sind nicht auszuschließen. Zudem befindet sich der Planungsbereich über einer Unstetigkeit, welche das Plangebiet von Nordwesten nach Südosten verlaufend quer. Bei Unstetigkeiten handelt es sich um Erdstößen, Erdschpalten und Flexuren, die unter Umständen auch dann noch zu den Gebäudeschäden führen können, wenn der Bergbau beendet ist.

Gutachten

Artenschutzprüfung (Stufe I und II) vom 13.05.2020

Aru Arbeitsgruppe Raum & Umwelt, Am Tiergarten 3, 48167 Münster
Umweltbericht vom 12.05.2021

Aru Arbeitsgruppe Raum & Umwelt, Am Tiergarten 3, 48167 Münster
Beurteilung der bergbaulichen Situation vom 11.02.2021

Dr. Spang - Ingenieurbüro für Bauwesen, Geologie und Umwelttechnik mbH, Ros-Wolfsstein-Straße 6, 58453 Witten

Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien sowie Gutachten und Fachberichte) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3 -5, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW. S. 926), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

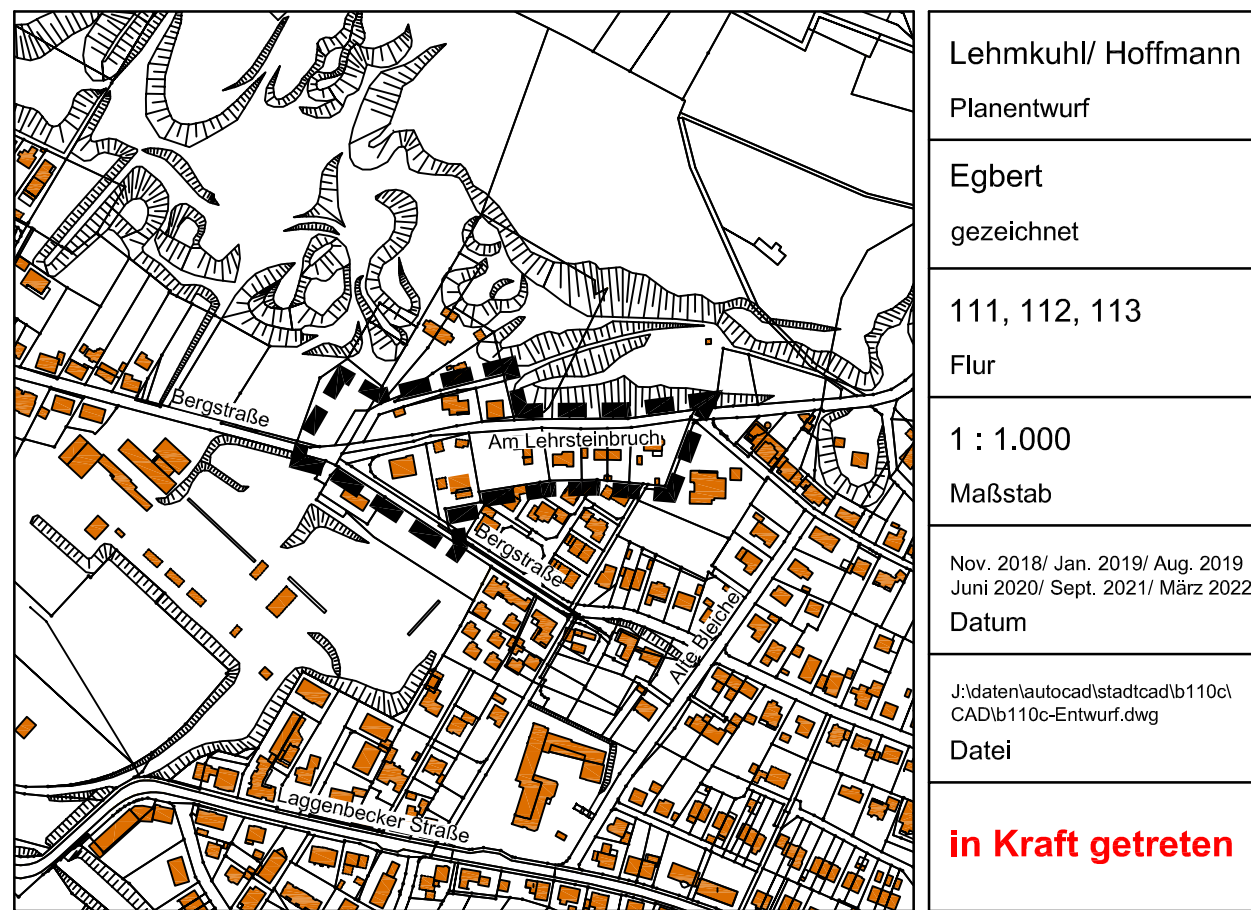
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses gültigen Fassung

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041 Nr. 24), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.



Bebauungsplan Nr. 110c "Am Lehrsteinbruch II"

- Aufstellung -

- nach der öffentlichen Auslegung geändert
durch Satzungsbeschluss vom 21.06.2022 -



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

gez. Ottmann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 09.10.2019 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen

gez. Dr. Schrameyer
Bürgermeister

Der Entwurf mit Begründung hat einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 01.02.2022 bis 03.03.2022

Der Bürgermeister
i.A.
gez. Manteuffel
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 21.06.2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.
Ibbenbüren, 22.06.2022

gez. Dr. Schrameyer
Bürgermeister
gez. Morrien
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden am 15.10.2022.

gez. Dr. Schrameyer
Bürgermeister